

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg
Landeshaus
z.Hd.Christian Dirschauer
Vorsitzender des Finanzausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6430

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

16. April 2026

zu dem Antrag der Fraktion der SPD im Landtag des Landes Schleswig-Holstein

Die Einkommensteuer moderner und familienfreundlicher gestalten: Einführung eines gerechten Familiensplittings auf Drucksache 20/4102 vom 13. Februar 2026

Laura Pooth
Vorsitzende
DGB Bezirk Nord

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

Telefon: 040 607766122

laura.pooth@dgb.de

I. Zum Feststellungsteil des Antrages

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften teilen die im Antrag formulierte Kritik an der Wirkung des Ehegattensplittings:

Die sich aus dem Ehegattensplitting ergebenden steuerlichen Vorteile fallen umso höher aus, je stärker sich die Einkommen der Ehegatten unterscheiden und je höher das Einkommen insgesamt ist. Der größte Vorteil ergibt sich, wenn eine/r von beiden – in der Praxis meist der Mann – Alleinverdiener/in ist. Der Steuervorteil steigt dann mit dem Einkommen des Alleinverdieners bzw. der Alleinverdienerin und konnte schon 2019 bei sehr hohen Einkommen bis zu 16.741 Euro ausmachen.¹ So entfallen etwa 40 Prozent der Steuerausfälle durch das Ehegattensplitting auf die einkommensstärksten 20 Prozent der Bevölkerung. Das Ehegattensplitting ist in diesem Sinne insbesondere ein Steuer-sparmodell für Alleinverdiener/innen mit hohen Einkommen.

Auch ist das Ehegattensplitting keine familienpolitische Leistung. Denn seine Anwendung ist vollkommen unabhängig davon, ob die Ehegatten Kinder haben. Von den Steuervorteilen aus dem Ehegattensplitting profitieren deshalb

¹ M. Beznoska et al., Die Besteuerung von Ehepaaren in Deutschland – Ökonomische Effekte verschiedener Reformvorschläge, IW-Analysen 133, Köln 2019, S. 42

nur Ehepaare, nicht aber Familien, bei denen die Eltern nicht verheiratet sind oder die alleinerziehend sind.

II. Zum Forderungsteil des Antrages

Vor diesem Hintergrund unterstützen die Gewerkschaften die Forderung nach einem schrittweisen Ausstieg aus dem Ehegattensplitting. Allerdings sollte dies im Ergebnis nicht auf ein Besteuerungsregime hinauslaufen, das landläufig unter dem Begriff des Familiensplittings verstanden wird, da hierbei die Entlastungswirkung umso stärker ausfällt, je höher das Familieneinkommen ist. Wohlhabende Familien mit Kindern würden also überproportional gefördert.

Anstatt dessen sollte einer Abschaffung des Ehegattensplittings vorausgehend in einem ersten Schritt eine Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V in Angriff genommen werden.

1. Abschaffung der Steuerklassenkombination III/ V

Entscheidet sich nämlich ein zusammen veranlagtes Ehepaar für die Steuerklassenkombination III/V, wirken sich bei der Berechnung der Steuer im monatlichen Lohnsteuerabzug die Grundfreibeträge beider Ehegatten nur für das höhere Einkommen steuermindernd aus. Das geringere der beiden Einkommen unterliegt in der Steuerklasse V einer vergleichsweise hohen Steuerbelastung, da hierfür kein Grundfreibetrag mehr geltend gemacht werden kann. Dies hat zur Folge, dass eine Ausweitung der Erwerbsarbeit des geringer verdienenden Ehepartners – meistens die Frau – wenig lohnend erscheint, weil auch bei niedrigem Verdienst zunächst jeder zusätzlich verdiente Euro vergleichsweise sehr hoch besteuert wird. Von den rund 3,7 Millionen Steuerpflichtigen in Steuerklasse V sind 3,3 Millionen Frauen (89 Prozent), während von den 10,5 Millionen Steuerpflichtigen in Steuerklasse III annähernd 8,3 Millionen Männer sind (79 Prozent)².

Insbesondere dann, wenn Beschäftigte im Minijob ihre Erwerbstätigkeit über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus ausdehnen, fallen die dann wirksam werdenden Steuerabgaben für viele besonders stark ins Gewicht, weil sie häufig in Steuerklasse V eingruppiert sind. Das betrifft insbesondere Frauen. Wenn ihr Einkommen die Minijobgrenze übersteigt, ist nicht nur das gesamte Einkommen steuerpflichtig, auch der Splittingvorteil sinkt. Ehegattensplitting und Steuerklasse V begünstigen daher die ungleiche Beteiligung von Frauen und

² Vgl.: U. Spangenberg/ G. Färber/ C. Späth; Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren – Auswirkungen der Lohnsteuerklassen auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen; Düsseldorf 2020

Männern am Erwerbsleben und stehen der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen im Wege.

Hinzu tritt, dass Einkommensersatzleistungen, wie für Kurzarbeit und Krankheit, aber auch Arbeitslosengeld I, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld sowie die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit auf der Basis des Nettolohns ermittelt werden. Diese Leistungen fallen deshalb in der Lohnsteuerklasse V deutlich niedriger aus als in den Klassen III oder IV. So fällt etwa das monatliche Arbeitslosengeld I einer zuvor in Lohnsteuerklasse V besteuerten Person mit einem Jahresbruttoverdienst von 30.000 Euro um mehrere hundert Euro geringer aus als bei gleichem Verdienst in der Steuerklasse III.³

Ferner gilt es auch zu beachten, dass sich aus der Steuerklassenwahl, bezogen auf den gesamten Veranlagungszeitraum von einem Jahr, unter dem Strich keine steuerlichen Vorteile ergeben. Wurden in der Steuerklassenkombination III/ V dem höheren Einkommen über das Jahr beim monatlichen Lohnsteuerabzug zu viele Steuern erlassen, so wird nach Abgabe der gemeinsamen Steuererklärung eine Steuernachzahlung fällig. Diese stellt für Ehepaare häufig eine unvorhergesehene zusätzliche Belastung dar.

Deshalb sollten die Steuerklassen III und V abgeschafft werden. Bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute gilt dann für beide die Steuerklasse IV, am besten ergänzt um das Faktorverfahren. Dadurch würde das jeweilige Erwerbseinkommen in Paarhaushalten bereits beim monatlichen Nettolohn gerechter abgebildet. Der Anreiz, auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten oder nur eine geringfügige Beschäftigung auszuüben, verlöre dann an Wirkung. In einer Vielzahl von Fällen lassen sich zudem hohe Steuernachzahlungen vermeiden.

2. Ehegattensplitting durch eine Individualbesteuerung ersetzen

Um allen Familienmodellen gerecht zu werden, sollte das Ehegattensplitting durch eine Individualbesteuerung abgelöst werden. In dem Umfang, in dem der Grundfreibetrag durch einen der Ehegatten nicht ausgeschöpft wurde, muss dieser aber auch künftig auf den anderen Ehegatten übertragbar sein, weil verheiratete Paare gegenüber unverheirateten Paaren nicht schlechter gestellt sein dürfen. Ehepaare mit niedrigen und mittleren Einkommen müssen darauf vertrauen können, dass sie trotz Wegfalls des Splittingvorteils steuerlich nicht zusätzlich belastet werden. Deshalb sollte eine solche Reform mit der Umsetzung einer Reform des Einkommenssteuertarifs einhergehen, wie sie der DGB zur Entlastung unterer und mittlerer Einkommen vorschlägt.

³ Vgl. a.a.O.

Für den Übergang in die Individualbesteuerung selbst bieten sich verschiedene Wege an. Der DGB wirbt hier für eine breite gesellschaftliche und politische Debatte insbesondere über die nachstehend skizzierten Alternativen:

1. Der Splittingvorteil wird über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschmolzen. Soweit der vom DGB beispielsweise geforderte Einkommensteuertarif nicht ausreicht, um einen Rückgang des verfügbaren Haushaltseinkommens zu vermeiden, ist ein erhöhter Freibetrag vorzusehen, der bis zum Ende des Übergangszeitraums auf den Grundfreibetrag abgeschmolzen wird. Die Fortgeltung des Ehegattensplittings für bereits geschlossene Ehen kann in bestimmten Fällen weiterhin gerechtfertigt sein, beispielsweise wenn ein Ehegatte bereits das gesetzliche Rentenalter erreicht hat.

2. Für bereits geschlossene Ehen wird Bestandsschutz gewährt. Ehepaare können weiter hin die Besteuerung nach dem bisher geltenden Ehegattensplitting wählen, sofern sie sich bereits vor einer gesetzlichen Neuregelung für die gemeinsame Veranlagung entschieden hatten. Der Stichtag, bis zu dem Ehen geschlossen worden sein müssen, um weiterhin die Besteuerung nach dem Splittingtarif wählen zu können, sollte der Tag der parlamentarischen Beschlussfassung der entsprechenden gesetzlichen Neuregelung sein.

So wie aus dem Ausstieg Mehreinnahmen entstehen, müssen diese dem Ausbau familienpolitischer Leistungen und der öffentlichen Betreuungs- und Pflegeinfrastruktur zugutekommen. Maßgebliches Ziel muss dabei insbesondere die bedarfsgerechte Förderung aller Kinder und Jugendlichen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen an der Erwerbs- und Familienarbeit sein.

3. Entlastung von Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen

Eine zielgerichtete Entlastung von Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen muss sowohl an einer angemessenen Berücksichtigung der Kinder als auch an einer gerechten Besteuerung der Einkommen der Eltern ansetzen.

3.1. Während einerseits ein einheitlich hohes Kindergeld ausgezahlt wird, bewirkt der Kinderfreibetrag für Eltern mit einem hohen Einkommen eine steuerliche Entlastung, die die Höhe des Kindergeldes übersteigt. Dabei gilt: Je höher das Einkommen, desto größer ist der sich daraus ergebende finanzielle Vorteil. So übersteigt die maximale Entlastung durch den Kinderfreibetrag das Kindergeld pro Kind und Jahr um mehr als 1.570 Euro. Aber auch Eltern, die sich durch den Kinderfreibetrag nur geringfügig besserstellen, müssen dafür ein Bruttoeinkommen von weit mehr als 100.000 Euro pro Jahr erzielen.

Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums errechnet sich für diese Förderung von Familien mit den höchsten Einkommen ein Betrag von mindestens 7,5 Milliarden Euro pro Jahr. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen deshalb vor, diese Summe auf alle etwa 18 Millionen Kinder umzulegen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht (einschließlich derjenigen Kinder, deren Eltern derzeit den für sie günstigeren Kinderfreibetrag nutzen können) und den Kinderfreibetrag selbst abzuschaffen. So könnte das Kindergeld ohne zusätzliche Ausgaben für den Staat von heute 259 Euro auf 290 Euro pro Monat angehoben werden.

3.2. Der aktuelle Grundfreibetrag von 12.348 Euro ist zu niedrig. Dieser leitet sich aus der Bestimmung des Existenzminimums ab, dessen Ermittlung aber aus Sicht des DGB, der Sozialwissenschaft und vieler weiterer Verbände fragwürdig ist. Bei dem oberhalb des Grundfreibetrages einsetzenden Tarifverlauf des Grenzsteuersatzes wird versucht, mit einem Eingangssteuersatz von 14 Prozent den Anschein einer niedrigen Steuerbelastung für untere Einkommen zu wahren. Jedoch ist das Gegenteil der Fall: Oberhalb des Grundfreibetrages steigt der Grenzsteuersatz in der ersten Progressionszone von 14 auf 24 Prozent unverhältnismäßig steil an, um die Einnahmeverluste für den Fiskus in Grenzen zu halten. Die darüber liegenden Einkommen sind einem deutlich geringeren Anstieg der Steuerbelastung unterworfen.

Jedoch greift der Spitzensteuersatz bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von unter 70.000 Euro und betrifft somit nicht nur Spitzenverdiener. Gleichzeitig ist er mit 42 Prozent gegenüber 53 Prozent Ende der 1990er Jahre relativ gering und wird der finanziellen Leistungsfähigkeit bei wirklich hohen Einkommen nicht gerecht.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern stattdessen, dass die erste Tarifzone, die dafür verantwortlich ist, dass sich die Steuerprogression besonders drastisch auf geringe und mittlere Einkommen auswirkt, abgeschafft wird. Der Grundfreibetrag sollte gegenüber dem geltenden Recht auf 15.400 Euro erhöht werden.

Mit einem Eingangssteuersatz von 22 Prozent beginnend, sollte der Grenzsteuersatz linear-progressiv bis zum Spitzensteuersatz ansteigen. Der Spitzensteuersatz selbst sollte von 42 auf 49 Prozent angehoben werden, aber erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 88.800 Euro greifen. Wie bisher sollte der sogenannte Reichensteuersatz drei Prozent über dem Spitzensteuersatz liegen. Die Reichensteuer sollte aber künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 140.000 Euro greifen.

Der DGB-Reformvorschlag würde Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit niedrigem und mittlerem Einkommen deutlich spürbar entlasten und vor allem wenige Spitzenverdiener stärker belasten. Mit der faktischen Beseitigung der bisherigen ersten Progressionszone (sog. „Mittelstandsbauch“) würde ein wichtiger Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit geleistet. Für die Steuerpflichtigen resultiert aus dem DGB-Steuerkonzept eine Entlastung bis zu einem Bruttojahresverdienst von mindestens etwa 105.000 Euro (Alleinstehende). Für ein niedriges, bislang aber steuerpflichtiges, Einkommen von beispielsweise 14.000 Euro fällt dann bei einem Single überhaupt keine Lohnsteuer mehr an. Mittlere Einkommen bis etwa 70.000 Euro brutto erführen in der Spitze eine Entlastung von etwa 750 Euro pro Jahr. Je nach Familiensituation kann diese Entlastung aber auch noch weitaus höher ausfallen.

Die steuerliche Entlastung der unteren und mittleren Einkommen würde die Kaufkraft und damit den privaten Konsum stärken. Mit der damit einhergehenden stärkeren Belastung von Spitzeneinkommen würden die Steuerprivilegien der letzten 25 Jahre zurückgedrängt und ein Stück Steuergerechtigkeit wiederhergestellt.

Der DGB Nord bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Sollten hierzu noch Fragen offen sein, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Laura Pooth